

Aus: Handbuch Medien der Literatur. Hrsg von Natalie Binsczek, Till Dembeck, Jörgen Schäfer. Berlin, Boston: de Gruyter, 2013, S. 540-543.

## Teil II.26

**Jochum, Uwe:**

| [S. 540] **Archiv: Mittelalter**

Spätestens als unter Kaiser Konstantin I. (†337 n. Chr.) das Christentum zur wichtigsten Stütze des zerfallenden Imperium Romanum wurde, musste die mit der Integration der Kirche in den römischen Staat verbundene Zunahme von kirchlichen Rechtsgeschäften das Bedürfnis nach einer Archivierung wichtiger Urkunden aufkommen lassen. Jedenfalls ist ein Archiv der römischen Kirche seit etwa 350 n. Chr. und ein päpstliches Archiv seit dem Ende des 4. Jh. aus den Quellen erschließbar. Seit der Mitte des 7. Jh. ist das kirchliche Archiv im Lateran und damit direkt am Sitz der Päpste nachweisbar, wo es offenbar mit der päpstlichen Bibliothek und Kanzlei eine Einheit bildete, die unter der Obhut | [S. 541] eines *cancellarius* (Kanzlers) oder *bibliothecarius* (Bibliothekars) stand, der ab dem 9. Jh. den Rang eines Bischofs hatte.

Die Einheit von Archiv und Bibliothek löste sich offenbar seit der Mitte des 11. Jh. auf, als der Titel des *cancellarius* zunehmend für den Leiter des Archivs reserviert wurde. Rund ein Jahrhundert später initiierte Innozenz III. (1160–1216) den Neubau der päpstlichen Kanzlei, die damit zu einem Depot all jener Dokumente wurde, die für das aktuelle Verwaltungshandeln nicht mehr relevant waren. Das erklärt, warum die Archivalia zusammen mit dem Bibliotheksgut ab der Mitte des 13. Jh. dem päpstlichen Schatz zurechneten und nun der Aufsicht eines *camerarius* (Kämmerers) unterstellt wurden: Sie galten jetzt als Dokumente, deren Wert nicht mehr in ihrem praktischen Nutzen für unmittelbares Herrschaftshandeln lag, sondern in ihrer historischen oder ästhetischen Bedeutung und damit in ihrem Bezug zu Anschauung und (ästhetischer und/oder historischer) Reflexion.

Damit war auf der Ebene der Medien und der Medienorganisation

eine Trennung vorbereitet, die äußerlich sichtbar vollzogen wurde, als Sixtus IV. (1414–1484) im Vatikan eine neue Bibliothek errichtete, die als *Bibliotheca publica* die Bücherhandschriften des päpstlichen Schatzes erhielt, während die Archivalia in dem jetzt *Bibliotheca secreta* genannten Archiv verblieben. Das Archiv rückte dadurch in eine Mittelstellung zwischen die Bibliothek, deren Material der Öffentlichkeit zugänglich war, und die Kanzlei, deren Dokumente aufgrund ihrer direkten und aktuellen Herrschaftsrelevanz nicht öffentlich gemacht werden konnten; seither empfängt das Archiv aus der Kanzlei Dokumente erst dann, wenn sie ihren Nutzen für den unmittelbaren Vollzug von Herrschaft eingebüßt haben, aber noch nicht entschieden werden kann, ob dieser Funktionsverlust dauerhaft ist.

Jenseits der römischen Kurie, die im 12. Jh. pro Jahr etwa 9500 Urkunden ausstellte, war der Umfang der schriftlich zu fixierenden Rechts- und sonstigen Geschäfte so gering, dass für Klöster, Bischöfe und weltliche Herren keine Notwendigkeit zum Unterhalt eines eigenständigen Archivs bestand, sondern man die wenigen Dokumente, die man aufbewahren wollte, zusammen mit dem Schatz in Truhen und Kisten an einem für sicher gehaltenen Ort deponierte. Das änderte sich erst mit der allmählichen Zunahme der Geschäfte in den weltlichen Territorien, die sich zu Reichen mit fester Residenz transformierten, also zunächst dem Fränkischen Reich und, nach dessen Zerfall, dem Heiligen Römischen Reich und Frankreich. Eine erste Spur ist hier das für die Zeit Karls des Großen (747–814) in Aachen erwähnte *archivium* oder *armarium sacri palatii*, das aber, wie das Wort *armarium* (Schrank) nahelegt, nicht besonders groß gewesen sein kann und von dem sich auch nichts erhalten hat. Eine weitere Spur ist die in Palermo lokalisierte und auf sarazenische und normannische Verwaltungspraktiken zurückgehende Kanzlei samt zugehörigem Archiv, mit der Kaiser Friedrich II. (1194–1250) die Verwaltung seines Königreichs Sizilien lenkte. Dieses Archiv orientierte sich in seinen Verfahrensweisen und Geschäftsgängen offenbar am päpstlichen Archiv, ohne dieses Modell jedoch vom Umfang der Geschäfte her zu erreichen.

Der eigentliche Umschlagspunkt war daher erst gekommen, als die Zunahme der Schriftlichkeit ineins mit dem seit dem 13. Jh. in Europa zur Verfügung stehenden Papier, das billiger als das bisher benutzte Pergament war, im weltlichen Bereich die Verschriftlichung von Rechtsgeschäften ermöglichte, die bis dahin mündlich abgewickelt worden waren. Das führte bei den weltlichen Herrschaften und in den aufblühenden Städten nicht nur zu einer raschen Zunahme des Kanzleipersonals, sondern auch zu dessen Professionalisierung: Stadtschreiber und Kanzleibeamte waren jetzt keine Kleriker mehr, die nebenher Urkunden schrieben und das Archiv verwalteten, vielmehr wurde nun gezielt juristisch geschultes Personal rekrutiert, das sich um die Dokumentation der Rechtsgeschäfte in Kanzlei und Archiv zu kümmern hatte. Für den politischen Großkörper des Deutschen Reiches bedeutete das, dass nun auch das Archivmaterial, das sich auf die Territorialherrschaft des Kaisers bezog, von jenem Archivmaterial getrennt wurde, das sich auf das gesamte Reich bezog. Diese Trennung wurde im Laufe des 15. Jh. vollzogen.

Fragt man nun nach der Funktion des Archivs während des Mittelalters, muss man betonen, dass es wesentlich eine Einrichtung zur Beweissicherung war. Das meint: Das Archiv war erstens ein Ort, an dem Dokumente verwahrt wurden, um sie vor Verlust, Diebstahl, Kriegseinwirkung und anderen Katastrophen zu sichern; das Archiv war aber zweitens auch ein Verfahren, durch das originale Dokumente durch Abschreiben gesichert und in der gesicherten Form nach Gegenstandsbereichen organisiert und damit leicht auffindbar gemacht wurden; und im Archiv waren drittens Akte einer medialen Transformation deponiert, bei denen eine mündliche Willensäußerung in Schriftform festgehalten und damit juristisch beweiskräftig wurde. Die beiden letzteren Aspekte müssen kurz beleuchtet werden.

Die Sicherung der Dokumente durch Abschreiben war ein für die Aussteller wie die Empfänger von Dokumenten essentielles Verfahren. Denn für den Fall, dass ein bestimmter Rechtstitel zu beweisen war, kam es darauf an, diesen Beweis durch Vorlage der entsprechenden Urkunde auch führen zu können. Um das zu ermöglichen, legten die Urkundenempfänger Kopialbücher an, in die sie die rechtlich

relevanten Teile der Urkunden nach Betreff geordnet eingetragen. Damit boten die Kopialbücher eine geordnete Übersicht über die verfügbaren Rechtstitel. Da andererseits auch die Aussteller von Urkunden ein Interesse daran hatten, zu wissen, wem wann welche Urkunden und Briefe – die im Mittelalter ja selten Privatbriefe waren, sondern in der Regel Verfügungen enthielten – zuge- | [S. 543] stellt worden waren, hatte man Abschriften der auslaufenden Urkunden und Briefe in Registern notiert, später auch das einlaufende Material auf diese Weise festgehalten.

Eine mediale Transformation war aber in all den Fällen notwendig, da Rechtsgeschäfte mündlich abgeschlossen wurden. Um auch in diesem Fall einen Beweis führen zu können, hielten die Parteien den Rechtsakt und die anwesenden Zeugen protokollarisch fest und sammelten die Protokolle in sog. Traditionsbüchern, um im Streitfall über Beweismittel verfügen und Zeugen aufrufen zu können. Damit verwandt sind die Schreinsbücher, mit denen Rechtsgeschäfte durch eine städtische Behörde protokolliert wurden, wobei man die Protokolle aber den Beteiligten nicht aushändigte, sondern im städtischen Archiv verwahrte.

Am Verhältnis zwischen den Archivmedien, die Abschriften von Schriftdokumenten sammeln (Kopialbücher und Register), und den Archivmedien, die Mündlichkeit in Schriftlichkeit transformieren (Traditions- und Schreinsbücher), lässt sich das im Mittelalter prekäre Verhältnis der Textmedien zur Sprache ablesen. So sind zwar Urkunden die in dieser Zeit wichtigsten Dokumente, weil sie alleine schon als Schriftstücke Beweiskraft hatten, aber sie verweisen am Ende in der sogenannten *Subscriptio* auf die Präsenz von Zeugen (oder auch den Aussteller der Urkunde bzw. das beteiligte Kanzleipersonal), die die Echtheit der Urkunde durch ihre Unterschrift zu sichern hatten. Damit blieb der Raum der Schrift auf den Raum der den Schriftsinn verbürgenden Personen bezogen. Das galt erst recht für die Traditions- und Schreinsbücher, die den mündlich-personalen Kontext ausdrücklich markierten. Sie verloren daher erst mit der am Ende des Mittelalters wieder zunehmenden Schriftlichkeit an Gewicht und kamen entweder außer Gebrauch (Traditionsbücher) oder wurden zu einem

eigenständigen schriftlichen Rechtsakt für einen bestimmten Zweck umgestaltet, indem etwa die Eintragung in einem Schreinsbuch eine rechtsverbindliche Liegenschaftsübertragungen darstellte.

Bresslau, Harry: *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien*. Erster Band. Leipzig 1912.